

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Albrecht Glaser, Wilhelm von Gottberg, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Jens Maier, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Auslegung von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 126 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wird aufgeben, folgende Fragen zur Geschäftsordnung auszulegen:

1. Ist Regelungsinhalt des § 2 Absatz 1 Satz 2 GO-BT, dass jede Fraktion einen Anspruch hat, einen Vizepräsidenten aus ihren Reihen zu stellen und im Präsidium mit einem Abgeordneten aus ihren Reihen vertreten zu sein? Wie ist die Nichtwahl sämtlicher Kandidaten der AfD-Fraktion mit diesem Regelungsgehalt vereinbar?
2. Ergibt sich der Anspruch aus Nummer 1 aus § 2 Absatz 1 Satz 2 GO-BT in Zusammenwirken mit der bisherigen tatsächlichen Praxis und dem verfassungskräftigen Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung der Geschäftsordnung sowie dem verfassungskräftigen Grundsatz der Gleichbehandlung der Fraktionen?
3. Falls die Nummern 1 und 2 verneint werden: Welchen Regelungsinhalt könnte § 2 Absatz 1 Satz 2 GO-BT haben?
4. Ist die Wahl nach § 2 Absatz 2 GO-BT eine „gebundene“ Wahl, falls ein Abgeordneter zum Vizepräsidenten zur Wahl steht, der einer Fraktion angehört, die – wie die AfD-Fraktion – noch nicht im Präsidium durch einen Vizepräsidenten vertreten ist?
5. Gibt § 2 Absatz 1 Satz 2 GO-BT den Fraktionen – allen Fraktionen – insofern ein sog. „Präsentationsrecht“?
6. Gibt es Gründe, aus denen ein von einer Fraktion präsentierter Abgeordneter/ein Abgeordneter, dessen Wahl zum Vizepräsidenten von der Fraktion beansprucht wird, zurückgewiesen werden darf? Welche Gründe wären das? In welcher Weise wären diese Gründe erfahrbar zu machen?
7. Können Abgeordnete, die nicht der beanspruchenden und noch nicht im Präsidium vertretenen Fraktion angehören, Abgeordnete aus dieser Fraktion zur Wahl nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GO-BT vorschlagen?

8. Durch welche verfahrensmäßigen Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass solche Ablehnungen des Kandidaten einer Oppositionspartei der Wahl zum Vizepräsidenten nicht von sachwidrigen Gründen bestimmt werden?
9. Ist die Nichtwahl eines Vizepräsidenten der AfD-Fraktion eine Abweichung im einzelnen Fall im Sinne des § 126 GO-BT?
10. Wie ist das Verhältnis zwischen einer Nichtachtung der Geschäftsordnung und der „Abweichung im einzelnen Fall“ im Sinne des § 126 GO-BT?
11. Wie wirken sich Minderheitenrechte, insbesondere einer Oppositionsfraktion, auf die Möglichkeiten der Abweichung von der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages nach § 126 GO-BT aus?
12. Welche sind die Bestimmungen des Grundgesetzes, die nach § 126 zweiter Halbsatz GO-BT einer Abweichung im einzelnen Fall entgegenstehen?

Berlin, den 18. Januar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Für die Wahl des Stellvertreters des Präsidenten in der 19. Wahlperiode hat die Fraktion der AfD sechs Kandidaten vorgeschlagen. Dies waren die Abgeordneten Albrecht Glaser, Mariana Harder-Kühnel, Gerold Otten, Paul Podolay, Karsten Hilse und Harald Weyel.

Der Bundestag wählte in besonderen Wahlhandlungen wie folgt:

Albrecht Glaser: 1. Wahlgang am 24.10.2017, 2. Wahlgang am 24.10.2017, 3. Wahlgang am 24.10.2017

Mariana Harder-Kühnel: 1. Wahlgang am 29.11.2018, 2. Wahlgang am 13.12.2018, 3. Wahlgang am 04.04.2019

Gerold Otten: 1. Wahlgang am 11.04.2019, 2. Wahlgang am 16.05.2019, 3. Wahlgang am 06.06.2019

Paul Podolay, 1. Wahlgang am 26.09.2019, 2. Wahlgang am 07.11.2019, 3. Wahlgang am 12.12.2019

Karsten Hilse: 1. Wahlgang am 16.01.2020, 2. Wahlgang am 05.03.2020, 3. Wahlgang am 07.05.2020

Harald Weyel: 1. Wahlgang am 26.11.2020

Der Bundestag wählte keinen der Kandidaten zum Vizepräsidenten. Dem Präsidium ermangelt es in der Folge eines Abgeordneten der AfD-Fraktion. Die Vertreter und Abgeordnete der anderen Fraktionen erklärten nicht, weshalb sie die Wahl der Kandidaten Otten, Podolay, Hilse oder Weyel ablehnten.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat es in seiner 42. Sitzung am 29.10.2020 zwar zu Kenntnis genommen, es aber abgelehnt, sich mit einem Antrag auf Auslegung des § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 126 GO-BT zu dem geschilderten Sachverhalt, den die AfD-Fraktion eingebracht hatte (Ausschussdrucksache 19 – G – 51), inhaltlich auseinanderzusetzen (siehe TOP 4 des Kurzprotokolls des Ausschusses Nr. 19/42).

Die sachgerechte Auslegung der vorgelegten Fragen zur Geschäftsordnung ist indes unverzichtbar, um das Recht auf Gleichbehandlung als Fraktion sowie das Recht auf faire und loyal Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages im Hinblick auf das Amt des Vizepräsidenten gegenüber allen Fraktionen zu gewährleisten.